



Num. LXXIX.

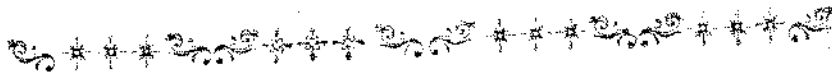
## Verordnung wegen Ablösung der Freibriefe von 1708.

Nachdem Regierende Gnädigste Landes-Herrschaft mehrmalen misfällig wahrgenommen, daß Dero Eigenbehdrige in schlechte Obacht genommen und öfters dieselbe von denen eigenbehdrigen Gütern in fremde Lande durch Verheirathen oder sonst sich begeben, ohne daß der Freibrief abgelöset oder in calum mortis, des Sterbfals wegen, gehörige Satisfaction erfolge, also das Herrschaftliche Interesse hierunter merklich negligiret werde; so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Dero Beamten hierdurch gnädigt ernstlich anbefohlen, von denen in ihrem Amte vorhandenen eigenthümlichen Gütern nicht allein eine richtige Specification einzuschicken, sondern auch bei denen ältesten Untertanen und sonst mit allem Fleiße zu inquiriren und sich zu erkundigen, was inwendig fünfzig Jahren vor Personen auf solchen eigenbehdrigen Gütern geboren, frei gekauft oder sich sonst anderwärts und wohin im Eigenthum ohne Lösung eines Freibriefes begeben, und davon eine fordersamste richtige Specification und Verzeichniß einzuschicken. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 10 April 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num. LXXX.



Num. LXXX.

## Verordnung wegen der Schwänen von 1708.

Nachdem des Hochgebornen uners Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden verschiedentlich ganz misfällig vernehmen müssen, wasgestalt die Schwänen, welche sich auf denen Stadtgraben, Bächen, Deichen und sonst gemeiniglich auch aufzuhalten pflegen, und niemand Schaden zufügen, übel tractiret, und wol gar zu Tode geschlagen werden, wie man dessen noch jüngster Tagen Exempel sehen müssen; so wird männiglichem hierdurch aufs ernstlichste und bei willkürlicher, auch nach Befinden bei Leibes Strafe anbefohlen, solche unschädliche Vögel unberührt gehen zu lassen, und sich an denselben, es sey auf was Weise es wolle, nicht zu vergreifen, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete und schärfere Bestrafung zu vermeiden. Signatum Detmold den 16 November 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Biii 2

Num. LXXXI.